

Umweltüberwachungsbericht



Stadt Leverkusen

Datum:02.01.2018

Seite 1 von 3

Firma	Autohaus am Handweiser GmbH
Standort	Manforter Straße 24 51373 Leverkusen
Anlagenbezeichnung	Autohaus und Kfz-Werkstatt
Nummer in Anhang 1 der 4. BImSchV	-
Datum und Dauer der Umweltüberwachung	26.07.2017 2,5 Stunden
Art der Umweltüberwachung	<input type="checkbox"/> angemeldet <input checked="" type="checkbox"/> unangemeldet
Grundlage der Überwachung	§ 52 BImSchG und der Erlass „Risiko-basierte Planung und Durchführung von medienübergreifenden Umweltinspektio-nen“ 29.05.2015
Beteiligte Behörden	Untere Abfallwirtschaftsbehörde Untere Wasserbehörde Untere Immissionsschutzbehörde
Umfang der Umweltüberwachung	Medienübergreifende Umweltüberwa-chung des gesamten Standortes zu den Themen Lagerung von Abfällen, Ab-fallstromkontrolle, Abwasser, AwSV, Immissionsschutz

Ergebnis der Umweltinspektion

<input type="checkbox"/> Keine Mängel	
<input checked="" type="checkbox"/> Geringfügige Mängel*	<ol style="list-style-type: none">1. Betrieb der Autowaschanlage mit geöffnetem Tor.2. Reinigung der Fahrzeuge auf dem Platz neben der Autowaschanlage mittels Hochdruckreiniger, wodurch Lärm- und Wassernebelemissionen entstehen.3. Für die Altautoannahmestelle lag keine Sachverständigenbescheinigung nach § 5 Abs. 3 AltfahrzeugV vor.4. Die Fraktionen Pappe/Papier/ Karto-

	<p>nagen, Kunststoffe (Verpackungen), Metalle (Verpackungen) und gemischte Siedlungsabfälle werden i.S. der Gewerbeabfallverordnung nicht ausreichend getrennt gesammelt und entsorgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Das Abfallregister ist nicht nach Abfallarten getrennt geführt und teilweise fehlt die Eintragung der Erzeugernummer in Übernahmescheinen. 6. Die Hinweispflichten im Rahmen des Vertriebs von Batterien werden nicht den Vorgaben des Batteriegesetzes entsprechend umgesetzt. 7. Die Hinweispflichten im Rahmen der Altölrücknahme werden nicht den Vorgaben der Altölverordnung entsprechend umgesetzt. 8. Die Hinweispflichten im Rahmen der Rücknahme von Verkaufsverpackungen werden nicht den Vorgaben des Verpackungsgesetzes entsprechend umgesetzt 9. Die Prüfzeichenbescheide / Zulassungen / Nachweise der drei Öltanks (inkl. Auffangwannen) liegen nicht mehr vor. 10. Flüssigkeit in der Auffangwanne der Sammelstation für Kühlerflüssigkeit. 11. Gegenstände in der Auffangwanne des Altöltanks. 12. Gitterrollwagen mit Benzinkanistern auf nur gepflasterter Fläche aufgestellt.
<input checked="" type="checkbox"/> Erhebliche Mängel*	<ol style="list-style-type: none"> 13. Eine Rückgabestelle für Altöl ist nicht entsprechend den Vorgaben der Altölverordnung eingerichtet 14. Die bei der Generalinspektion vom 03.06.2016 festgestellten Mängel wurden nicht in vollem Umfang beseitigt
<input type="checkbox"/> Schwerwiegende Mängel*	
Veranlasste Maßnahmen	Belehrung und Aufforderung zur Mängelbeseitigung.
Mängel beseitigt	Mängel Nr. 3, 10, 11, 12 beseitigt

***Mängelformen**

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.